

aus spreche, sondern daß man es nur im Allgemeinen andeute, daß diese Organisation einer neuen Revision unterworfen werde. Nämlich ich glaube, es sei bedenklich, daß die Deputation sich dafür ausgesprochen habe, es möchte der Ständeversammlung ein diesfalliger Gesetzentwurf vorgelegt werden. Darunter scheint verstanden zu werden, daß über diesen Gegenstand bereits auf diesem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, weil von mehreren Seiten gesagt worden ist, daß vor Allem die künftige collegialische Behörde in's Leben gerufen werden müsse, ehe man zu den übrigen Reformen schreiten könne. Das scheint mir in der That bei der vorgerückten Dauer der jetzigen Ständeversammlung unmöglich, daß die Staatsregierung noch der gegenwärtigen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlege, und soll ein besonderer Gesetzentwurf über diese Angelegenheit vorausgehen, so würde nothwendig die Sache noch um einen Landtag weiter hinausgeschoben, was mir jetzt bei der Lage der Dinge nicht rathsam erscheint. Ich glaube daher, es wäre besser, wenn die Frage über die Organisation der kirchlichen Behörde mit bei dem überhaupt der Zwischendeputation vorzulegenden Gesetzentwurfe in Berathung käme. Es würde dann der Nord- und Südpol der Organisation zugleich in's Auge gefaßt werden, und das scheint mir auch bei der Lage der Sache das Geeignetste zu sein. Nach alle dem erlaube ich mir dem geehrten Directorium folgenden Antrag zu übergeben und der Kammer zu geneigter Berücksichtigung zu empfehlen. Mein Antrag geht dahin, den Punkt d. so zu fassen: „Es wolle die Kammer d. im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, bei Entwerfung des Gesetzes auch die Frage über eine die Selbstständigkeit der Kirche mehr fördernde Organisation der kirchlichen Behörden in Betracht zu ziehen.“ Ich glaube, daß durch diesen Antrag auch zugleich die Bedenken derjenigen wieder beseitigt werden, welche geglaubt haben, es wäre von der Deputation in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen worden. Ich glaube, es würden durch einen solchen Antrag diese Bedenken gänzlich beseitigt werden.

Präsident v. Carlowitz: Es soll nach dem Antrage Sr. Königl. Hoheit ad d. folgende Fassung Platz ergreifen: „Es wolle die Kammer d. im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, bei Entwerfung des Gesetzes auch die Frage über eine die Selbstständigkeit der Kirche mehr fördernde Organisation der kirchlichen Behörden in Betracht zu ziehen.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen wolle? — Er wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Behner: Ich wollte nur die Bemerkung machen, ich verstehe es so, daß, wenn der Antrag Sr. Königl. Hoheit angenommen würde, der Antrag der Deputation sub d. ganz wegfällt. Dann bin ich auch mit dem Antrage vollkommen einverstanden.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte erklären, daß durch den Antrag Sr. Königl. Hoheit meinen Wünschen vollständig entgegengekommen ist. Denn allerdings

ging auch mir der große Zweifel bei, daß, wenn, wie von mehreren Seiten erwähnt worden ist, die beabsichtigte Behörde erst über die Einrichtung der Presbyterial- und Synodalverfassung Vorschläge thun soll, da doch die Sache sehr natürlich, wenigstens wahrscheinlich, um einen Landtag weiter hinausgeschoben werden würde. Denn man müßte das doch wohl nur so verstehen, daß diese Behörde bloß Vorschläge thun und nachher die Ständeversammlung über die Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung noch befragt werden soll. Unter diesen Umständen, und da zugleich der Vorschlag Sr. Königl. Hoheit sich nicht so bestimmt ausspricht, wie es im Deputationsgutachten geschieht, und wogegen ich ebenfalls ein Bedenken hätte, welches so beseitigt wird, so muß ich mich für denselben erklären. Ich glaube, es wird sehr wünschenswerth sein, daß, wenn man neben der Presbyterial- und Synodalverfassung zugleich auch eine andere Organisation der Kirchenbehörde in Betracht nehmen will, dann der ganze Plan, so zu sagen, in einem Gusse der Ständeversammlung vorgelegt wird, denn nur dann wird sie im Stande sein, das Ganze zu überblicken.

Bürgermeister Hübler: Ich habe mich bei der allgemeinen Debatte gegen den Satz unter d. ausgesprochen, aber dabei erklärt, daß ich die Wichtigkeit der Frage der Organisation einer obersten collegialen Kirchenbehörde keineswegs verkenne, und daß ich daher, wenn man der hohen Staatsregierung diese Organisation bei Bearbeitung des Gesetzentwurfs mit zur Erwägung anheimgeben wolle, mit einem solchen Beschlusse mich sehr gern vereinigen würde. In so fern nun das Amendement Sr. Königl. Hoheit dieser meiner Ansicht entgegenkommt, so begrüße ich es mit Freuden und werde für dasselbe stimmen.

Staatsminister v. Wietersheim: Der Antrag sub d. ist so wichtig, daß die Staatsregierung sich über die Frage, ob und in welcher Maße demselben Folge zu geben sei, die Entschließung lediglich vorbehalten muß. Nicht für oder wider solchen Antrag, sondern nur über denselben nehme ich daher das Wort. Die bestehende Verfassung, welche die Deputation für ungenügend erachtet hat, ist in verschiedenen Zeitperioden gebildet worden. Die erste war die Verabschiedung der Verfassungsurkunde und die Errichtung des Cultusministeriums im Jahre 1831, die zweite die Aufhebung des Landesconsistoriums im Jahre 1835. Ob man, was das Erste betrifft, bei der Verabschiedung der Verfassungsurkunde über die Stellung des Cultusministeriums und die Wirkungen dieser Stellung ganz im Klaren gewesen sei, weiß ich nicht. Wäre es nicht der Fall gewesen, so würde dies in dem damaligen Zeitdrange und in der großen Zahl und der Wichtigkeit der damals vorliegenden Fragen vollkommene Erklärung finden. Daß die Stellung des Cultusministeriums dadurch in theoretischer Hinsicht eine anomale geworden ist, muß ich der geehrten Deputation zugestehen; aber ich gehe noch weiter, ich setze noch hinzu, daß sie auch von der Organisation der kirchlichen Verwaltung in andern deutschen constitutionellen Staaten